

## Antrag

**der Abgeordneten Thomas Seitz, Fabian Jacobi, Tobias Matthias Peterka, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Roger Beckamp, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Petr Bystron, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Martin Erwin Renner, Eugen Schmidt, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

### **Außerordentliche Kündigung noch bestehender Abnahmeverpflichtungen des COVID-19-Impfstoffs Comirnaty**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bund beschafft im Rahmen seiner „Nationalen Impfstrategie COVID-19“ Impfstoffe gegen COVID-19 über die Europäische Kommission, die im Namen der Mitgliedstaaten „Advance Purchase Agreements“ mit den Herstellern abgeschlossen hat, unter anderem über das Produkt „Comirnaty“ des Herstellers BioNTech/Pfizer. Mit Stand vom 30.11.2022 hat die Bundesrepublik Deutschland auf diesem Weg bereits 283 Millionen Dosen „Comirnaty“ verbindlich abgenommen. Für weitere 92,4 Millionen Dosen besteht eine Abnahmeverpflichtung in der Zukunft. Die EU-Mitgliedstaaten können weitere Kaufoptionen über 692 Millionen Dosen „Comirnaty“ aktivieren (Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf BT-Drs. 20/5033).

Der 2G- und 3G-Politik der Bundesregierung lag nach eigener Einschätzung die Annahme zu Grunde, dass die COVID-19-Impfstoffe das Übertragungsrisiko des Virus – d. h. die von ihm ausgehende Ansteckungsgefahr – mindern sollten (Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf BT-Drs. 20/5033). Die Bundesregierung hat es allerdings versäumt, diese Erwartung an das gekaufte Produkt als Leistungsanforderung in die Beschaffungsverträge mit dem Hersteller BioNTech/Pfizer aufzunehmen bzw. aufnehmen zu lassen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage auf BT-Drs. 20/5033). Die Beschaffungsverträge enthalten auch keine Rücktritts- oder Kündigungsklausel etwa für den Fall, dass sich die Leistungserwartung an den Impfstoff im Nachhinein als unzutreffend herausstellen sollte.

Am 10. Oktober 2022 musste die Managerin von Pfizer, Janine Small, in einer Anhörung des Europäischen Parlaments eingestehen, dass „Comirnaty“ vor der Marktzulassung gar nicht darauf getestet worden war, ob das Produkt die Virusübertragung hemmt (<https://weltwoche.ch/story/die-grosse-impf-luege/>).

Die Kosten für die Beschaffung der noch ausstehenden Dosen von „Comirnaty“ teilt die Bundesregierung dem Parlament und der Öffentlichkeit nicht mit und verweist dazu auf eine Vertraulichkeitsverpflichtung im Beschaffungsvertrag (Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf BT-Drs. 20/5033). Die Kosten dürften erheblich sein. Deshalb erstaunt es, dass die Bundesregierung unter dem Eindruck der Aussage von Janine Small und der Zerstörung ihrer eigenen Leistungserwartung an den Impfstoff, auch im Hinblick auf offenbar nur noch eingeschränkten Übertragungsschutz bei neuen COVID-Varianten, noch nicht einmal in Erwägung zieht, das Bestehen eines außerordentlichen Kündigungsrechts in Bezug auf die zukünftige Abnahmeverpflichtung von 92,4 Millionen Dosen „Comirnaty“ auch nur prüfen zu wollen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf BT-Drs. 20/5033).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die EU-Kommission zu veranlassen, für Deutschland keine weitere Kaufoption für COVID-19-Impfstoffe, namentlich für das Produkt „Comirnaty“, zu aktivieren;
2. unverzüglich zu prüfen, ob aufgrund der Aussage von Janine Small oder aus anderen Gründen ein außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf die noch ausstehende Lieferung über 92,4 Millionen Dosen „Comirnaty“ besteht, hinsichtlich der Deutschland bereits eine Abnahmeverpflichtung verbindlich eingegangen ist, und im Fall des Bestehens eines Kündigungsrechts die Kündigung unverzüglich zu erklären;
3. eine Untersuchung einzuleiten, die das Ziel hat herauszufinden, warum es auf der Ebene der Bundesregierung oder der EU-Kommission versäumt wurde, die eigene Leistungserwartung an die COVID-19-Impfstoffe, die Grundlage der 2G- und 3G-Politik der Bundesregierung war, als Leistungsanforderung in die Verträge über die Impfstoffbeschaffung aufzunehmen bzw. aufnehmen zu lassen, wie dies bei Lieferverträgen über komplexe Produkte üblich ist;
4. der Öffentlichkeit und dem Parlament unverzüglich die Kosten für die Beschaffung der noch ausstehenden 92,4 Millionen Impfstoff-Dosen beim Hersteller BioNTech/Pfizer mitzuteilen, für die Deutschland bereits eine verbindliche Abnahmeverpflichtung eingegangen ist.

Berlin, den 9. März 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Zu 1: Es versteht sich von selbst, dass angesichts überquellender COVID-19-Impfstoffbestände und nachlassender Impfbereitschaft vorerst keine weiteren Kaufoptionen für Impfstoffe aktiviert werden.

Zu 2: Die Prüfung von rechtlichen Möglichkeiten, dass Deutschland sich von bereits eingegangenen Abnahmeverpflichtungen des Impfstoffs „Comirnaty“ lösen kann, wenn sich eine grundlegende Leistungserwartung nicht erfüllt, ist im Interesse des Staatshaushalts geboten. Der Bundesregierung obliegt insoweit eine Verpflichtung im Interesse der Bürger. Dies gilt erst recht deshalb, weil die Bundesregierung es bereits versäumt hat, entsprechende rechtliche Möglichkeiten (Rücktrittsrecht, Kündigungsrecht) für den Fall in die Beschaffungsverträge hineinzunehmen, dass sich ihre Leistungserwartung an den Impfstoff nicht erfüllt. Nach Medienberichterstattung beabsichtigt die Bundesregierung, angesichts voller Lager Gespräche mit den Impfstoffherstellern mit dem Ziel einer Vertragsanpassung im Hinblick auf ausstehende Abnahmeverpflichtungen zu führen ([www.tagesschau.de/inland/corona-impfstoff-bundesregierung-101.html](http://www.tagesschau.de/inland/corona-impfstoff-bundesregierung-101.html)). Der Erfolg solcher Gespräche wird indessen maßgeblich davon beeinflusst sein, ob der Bundesregierung insoweit ein (außerordentliches) Kündigungsrecht zusteht bzw. eine solche Rechtsposition vertretbar erscheint. Ohne vorherige Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten wird man dies aber nicht ermitteln können.

Zu 3: Es ist eine Untersuchung geboten, warum es versäumt wurde, entsprechende rechtliche Möglichkeiten (Rücktrittsrecht, Kündigungsrecht) für den Fall in die Beschaffungsverträge hineinzunehmen, dass sich eine Leistungserwartung an den Impfstoff nicht erfüllt.

Zu 4: Das Vorenthalten haushaltsrelevanter Informationen über die mit Sicherheit erheblichen Kosten der Impfstoffbeschaffung verletzt die Rechte des Deutschen Bundestages, dessen Pflicht es ist, das Regierungshandeln v. a. im Hinblick auf die Ausgaben zu kontrollieren. Eine Vertraulichkeitsverpflichtung in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Bundesregierung und einem Unternehmen vermag die Informationspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Parlament nicht außer Kraft zu setzen.

